

4. Die Verletzung von Rechtsvorschriften zur Gewährleistung einer hohen Ordnung und Sicherheit in den volkswirtschaftlichen Prozessen, insbesondere der AO über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs und die Inanspruchnahme von Leistungen durch gesellschaftliche Bedarfsträger vom 1. November 1971 (GBl. II Nr. 77 S. 678).

Dieser Fakt erhärtet, daß die Gesamtanlage der Anschaffungen im Zeitraum 2. Halbjahr 1984 bis Anfang 1985 von einer teilweise demonstrativen Mißachtung der Gesetzlichkeit getragen war und betriebsegoistische Interessen im Vordergrund standen.

§ 1 der AO vom 1. November 1971 zieht eine verbindliche Grenze für den Kauf hochwertiger industrieller Konsumgüter beim Hersteller vom Produktionsmittelhandel sowie vom Groß- und Einzelhandel, nennt aber auch die Ausnahmeregelungen. Dennoch wurde wiederholt gegen diese für die Erfüllung der versorgungspolitischen Aufgaben wichtigen Bestimmung mit Hilfe verschiedener Manipulationen verstoßen. (wird ausgeführt)

5. Die Mißachtung der gewerkschaftlichen Mitwirkungs- und Zustimmungsrechte, die in § 24 AGB eindeutig bestimmt sind.

Das ist eine äußerst ernste Verletzung der sozialistischen Gesetzlichkeit, weil mit Hilfe des gewerkschaftlichen Zustimmungsrechts eine qualifizierte sachkundige Beurteilung der Lage für den wirksamen Einsatz der Mittel gewährleistet und gesichert wird, daß bei allen diesen Entscheidungen die Interessen und Belange der Werktätigen berücksichtigt und ihre Rechte gewahrt werden. Es bedurfte bereits im Jahre 1984 einer grundsätzlichen Klärung dieser Probleme, als der im Mai vorgelegte Verwendungsplan des Leistungsfonds aus gewerkschaftlicher Sicht abgelehnt worden war.

Der Umfang der Gesetzesverletzungen und ihre Auswirkungen machen es erforderlich, daß neben der prinzipiellen Auseinandersetzung zu diesen Fragen in der Leitung des Kombinats und der Festlegung von Maßnahmen, die eine ständige ordnungsgemäße Arbeit bei der Planung und Ver-

wendung der Mittel der genannten Fonds sichern, auch mit Konsequenz die persönlich rechtliche Verantwortlichkeit für die festgestellten Gesetzesverletzungen durchgesetzt wird, (wird im einzelnen ausgeführt)

Anmerkung:

Über den Protest hatte der Generalstaatsanwalt der DDR wegen der prinzipiellen Bedeutung den zuständigen Minister informiert und von diesem notwendige Maßnahmen in seinem Verantwortungsbereich und erzieherische Konsequenzen verlangt.

Zeitgleich mit der vom Staatsanwalt des Bezirks erhobenen Aufsichtsmaßnahme, die auch mündlich in einer erweiterten Sitzung der Kombinatleitung vertreten und begründet wurde, wurden unter Verantwortung des zuständigen Ministers Leitungsmaßnahmen und Schlußfolgerungen im Kombinat und darüber hinaus veranlaßt, die eine Wiederholung dieser und ähnlicher Mißachtungen des sozialistischen Rechts ausschließen und sichern, daß mit den Mitteln der genannten Fonds entsprechend den Rechtsnormen gearbeitet wird, ihr Einsatz im Interesse der volkswirtschaftlichen Aufgaben erfolgt und insbesondere auch der tatsächlichen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und Arbeitskollektive des Kombinats dient.

Auf die schwerwiegenden Pflichtverletzungen des Kombinatdirektors, des Hauptbuchhalters und zwei weiterer Leitungskader des Kombinats wurde sofort und konsequent durch den Disziplinarbefugten reagiert. Dabei wurden die Ergebnisse der Verhandlungen vor dem Kreisgericht zur Durchsetzung der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit gemäß § 261 Abs. 1 und 2 AGB einbezogen, die der Staatsanwalt des Bezirks auf Grund des dem Kombinat zustehenden Schadenersatzanspruchs aus den ihm auferlegten Sanktionen der Staatlichen Finanzrevision geltend gemacht hatte.

Dr. GÜNTER WOLF,

Staatsanwalt des Bezirks Schwerin

Rechtsprechung

Arbeitsrecht * 1

§ 232 AGB; § 12 Abs. 4 VO über den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen — EigenheimVO — vom 31. August 1978 (GBl. I Nr. 40 S. 425); § 11 Abs. 3 der (1.) DB zur EigenheimVO vom 31. August 1978 (GBl. I Nr. 40 S. 428).

1. Ein Werkträger, dem der Betrieb einen Zuschuß zum Bau eines Eigenheims gewährt hat, ist dann zur Rückzahlung des Zuschusses verpflichtet, wenn er vor Ablauf der vereinbarten Frist aus Gründen ausscheidet, die nicht gesellschaftlich gerechtfertigt sind.

2. Die Gerichte haben im Hinblick auf die Beurteilung der für das Ausscheiden eines Werkträgers maßgebenden Gründe davon auszugehen, daß diese in § 11 Abs. 3 der (1.) DB zur EigenheimVO nicht erschöpfend aufgezählt sind. Die im Arbeitsrecht geltenden Grundsätze (z. B. für die Gewährung anteiliger Jahresprämie) sind anzuwenden.

3. Scheidet der Werkträger aus dem Betrieb aus, weil er infolge einer Eheschließung mit seinem Ehepartner einen gemeinsamen Wohnsitz an einem anderen Ort begründet und deshalb das Arbeitsrechtsverhältnis nicht fortsetzen kann, liegt ein gesellschaftlich gerechtfertigter Grund für das vorzeitige Ausscheiden vor. Dabei ist ohne Bedeutung, ob es sich um die erste oder eine weitere Eheschließung des Werkträgers handelt.

OG, Urteil vom 18. Oktober 1985 — OAK 20/85.

Die Prozeßparteien, zwischen denen ein Arbeitsrechtsverhältnis bestand, vereinbarten am 4. April 1979, daß die Klägerin dem Verklagten einen Zuschuß in Höhe von 10 000 M zum Bau seines Eigenheims gewährt (§ 12 Abs. 4 EigenheimVO; § 11 Abs. 3 der [1.] DB zur EigenheimVO). Nach Ziff. 6 dieser Vereinbarung sollte der Verklagte den Zuschuß

nur zurückzahlen, wenn er vor Ablauf von 15 Jahren aus anderen als gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen aus dem Betrieb der Klägerin ausscheidet. Der Verklagte hat den Zuschuß erhalten. Das Alleineigentum an dem Eigenheim wurde, nachdem die Ehe mit Wirkung vom 3. März 1981 rechtskräftig geschieden worden war, der geschiedenen Ehefrau übertragen. Dabei waren sich der Verklagte und seine geschiedene Ehefrau darüber einig, daß sie „im Innenverhältnis je zur Hälfte gegenüber der Klägerin für den Betrag von 10 000 M haften“.

Der Verklagte setzte das Arbeitsrechtsverhältnis fort und schied durch eigene Kündigung mit Wirkung vom 26. August 1983 bei der Klägerin aus. Anlaß hierfür war die Begründung eines Wohnsitzes in M. nach seiner erneuten Eheschließung.

Die Klägerin verlangte daraufhin die Rückzahlung des dem Verklagten gewährten Zuschusses mit der Begründung, es liege kein gesellschaftlich gerechtfertigter Grund für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Betrieb vor. Der Verklagte berief sich darauf, daß der andere Wohnsitz infolge seiner erneuten Eheschließung begründet wurde und dadurch die Auflösung des Arbeitsrechtsverhältnisses gesellschaftlich gerechtfertigt sei.

Das Kreisgericht hat den Verklagten verurteilt, an die Klägerin den gewährten Zuschuß zurückzuzahlen. Zur Begründung seiner Entscheidung hat es im wesentlichen ausgeführt, das Ausscheiden aus dem Betrieb sei nur dann als gesellschaftlich gerechtfertigt einzuschätzen, wenn es zwingend und unumgänglich sei. Nicht die erneute Eheschließung und die damit verbundene Begründung eines anderen Wohnsitzes seien die Ursache für das Ausscheiden aus dem Betrieb der Klägerin, sondern die Scheidung seiner vorhergehenden Ehe. Sein Ausscheiden bei der Klägerin sei unter diesen Aspekten kein gesellschaftlich gerechtfertigter Grund.

Die dagegen eingelegte Berufung wies das Bezirksgericht als unbegründet ab. Es vertrat hierzu die gleiche Rechtsauffassung wie das Kreisgericht. Gegen diese Entscheidung richtete sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.